OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753016/2/KLi

Datum:
Linz, 14. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. Juni 2023 des M S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25. Mai 2023, GZ: BHWLSich-2023-162795/3-BU, betreffend Verpflichtung zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Mai 2023, GZ: BHWLSich-2023-162795/3-BU, wurde ausgesprochen, der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) habe nach Maßgabe des § 65 Abs. 4 SPG an den für eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlichen Handlungen mitzuwirken und werde hiermit verpflichtet, sich am 7. Juni 2023, um 14:00 Uhr oder am 9. Juni 2023, um 10:00 Uhr, bei der Polizeiinspektion Marchtrenk, 4614 Marchtrenk, Linzer Straße 21, einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen.

Gemäß § 65 Abs. 1 SPG seien die Sicherheitsbehörden ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht stehe, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig geworden sei oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheine.

Der Bf stehe im Verdacht als führendes Mitglied einer kriminellen Organisation gegen §§ 278, 278a StGB verstoßen zu haben. Ein diesbezügliches Verfahren werde von der Staatsanwaltschaft Wels zu GZ: 6 St 83/20 k, gegen den Bf als Hauptbeschuldigten geführt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.01.2020, Ra 2019/01/0480) habe die Sicherheitsbehörde nicht zu untersuchen, ob die vorgeworfene Straftat begangen wurde. Es sei lediglich das Ziel zu verfolgen, weitere Straftaten hintanzuhalten.

Da der Bf die freiwillige Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung abgelehnt habe, sei gemäß § 77 Abs. 2 SPG die Verpflichtung bescheidmäßig aufzutragen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 16. Juni 2023, mit der der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten wird.

Die Begründung des Bescheides stelle sich als mangelhaft ausgeführt dar, weil in keinster Weise erkennbar sei, aufgrund welcher objektivierbaren Gründe der Verdacht gegen den Bf bestehe, als führendes Mitglied einer kriminellen Organisation gegen §§ 278, 278a StGB verstoßen zu haben. Der bloße Verweis auf ein gegen den Bf geführtes Verfahren vermöge eine Begründung des Verdachts

nicht zu ersetzen und wäre eine solche jedenfalls im hier bekämpften Bescheid auszuführen gewesen.

Dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Sicherheitsbehörde nicht zu untersuchen habe, ob die vorgeworfene Straftat begangen worden sei, vermöge an der mangelhaften Begründung nichts zu ändern.

Weiteres ergebe sich aus dem Bescheid nicht, auf welche Weise sich der Bf einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen habe und verstoße der Bescheid gegen das Bestimmtheitsgebot. Zudem werde durch den Bescheid das Verhältnismäßigkeitsgebot gemäß § 29 SPG verletzt. Gemäß § 29 Abs. 1 SPG dürfe ein als erforderlich erwiesener Eingriff in die Rechte von Menschen nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahre. Gegenständlich sei der angestrebte Erfolg laut Bescheid weitere Straftaten hintanzuhalten. Dieser Erfolg sei jedoch entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot auch mit gelinderen Mitteln zu erreichen, als mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung und stelle sich somit als nicht verhältnismäßig dar.

Festzuhalten sei außerdem, dass das Vorschreiben einer konkreten Polizeiinspektion unzulässig sie, Weder § 65 SPG noch § 77 SPG sehe vor, dass sich der Betroffene auf einer konkret genannten Polizeiinspektion der erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen habe.

Daher werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid beheben und das Verfahren zur erkennungsdienstlichen Behandlung einstellen; in eventu den Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf steht im Verdacht als führendes Mitglied im Rahmen einer kriminellen Organisation gemäß §§ 278, 278a StGB Straftaten begangen zu haben.

II.2. Aufgrund dieser Verdachtslage ist gegen den Bf vor der Staatsanwaltschaft Wels zu GZ: 6 St 83/20 k, ein Strafverfahren anhängig.

II.3. Ebenso wurde der Bf aufgrund dieser Verdachtslage zu einer Einvernahme am 5. Mai 2023 und 10:00 Uhr in die Räumlichkeiten des Kriminalreferates Wels (GZ: PAD/20/01985602/006/KRIM) geladen. Der Bf leistete dieser Ladung Folge.

II.4. Im Anschluss an diese Vernehmung wurde dem Bf eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 SPG angekündigt, die der Bf trotz Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht und auf die mögliche zwangsweise Durchsetzung verweigerte. Der Bf verlangte die bescheidmäßige Vorführung.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dieser ist unstrittig. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bf zu Recht zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 SPG verpflichtet wurde, handelt es sich um eine Rechtsfrage.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im Verdacht stehen, diese Handlung begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, deren Identität gemäß § 35 Abs. 1 festgestellt werden muß, sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre.

(4) Wer erkennungsdienstlich zu behandeln ist, hat an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.

(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer mitgeführter Dokumente, allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit deren Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen erforderlich ist,

und Aliasdaten eines Menschen (erkennungsdienstliche Identitätsdaten), den sie erkennungsdienstlich behandelt haben, zu ermitteln und zusammen mit den erkennungsdienstlichen Daten und mit dem für die Ermittlung maßgeblichen Grund zu verarbeiten. In den Fällen des Abs. 1 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

Verfahren

§ 77. (1) Die Behörde hat einen Menschen, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern.

(2) Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist ihm die Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 bescheidmäßig aufzuerlegen. Eines Bescheides bedarf es dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grunde angehalten wird oder zur Vernehmung nach der StPO bereits in der Dienststelle anwesend ist.

(3) Wurde wegen des für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Verdachtes eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so gelten die im Dienste der Strafjustiz geführten Erhebungen als Ermittlungsverfahren (§ 39 AVG) zur Erlassung des Bescheides. Dieser kann in solchen Fällen mit einer Ladung (§ 19 AVG) zur erkennungsdienstlichen Behandlung verbunden werden.

(4) Steht die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäß § 65 Abs. 4 fest, so kann der Betroffene, wenn er angehalten wird, zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeführt werden.

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

§ 78. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann, soweit es tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 65 Abs. 1 SPG ermächtigt die Sicherheitsbehörden, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.

V.2. Für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung müssen insofern verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

V.2.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinem Beschluss vom 28. Jänner 2020, Ra 2019/01/0480, ausführt, sind gemäß § 65 Abs. 1 SPG die Sicherheitsbehörden ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen

Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint. Nach dieser (insoweit unveränderten) Rechtslage ermächtigt § 65 Abs. 1 SPG die Sicherheitsbehörden, Menschen, die im Verdacht stehen, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, unter weiteren Voraussetzungen erkennungsdienstlich zu behandeln. Diese Befugnis dient sicherheitspolizeilichen Zielsetzungen, nämlich der Begehung weiterer gefährlicher Angriffe vorzubeugen. Sie ist gefährlichkeitsbezogen. Nach der dargelegten Rechtslage ist die Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung – zusätzlich zu dem Verdacht einer mit Strafe bedrohten Handlung – an eine weitere hinzukommende Voraussetzung geknüpft: Der Betroffene muss entweder im Rahmen einer „kriminellen Verbindung“ tätig geworden sein oder die erkennungsdienstliche Behandlung muss sonst aufgrund der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich erscheinen (vgl. VwGH 18.06.2014, 2013/01/0134, mwN).

V.2.2. Der Bf steht im Verdacht, mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlungen begangen zu haben, bei denen er im Rahmen einer kriminellen Organisation gemäß §§ 278, 278a StGB tätig geworden sei. Im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 SPG ist die Voraussetzung des Verdachtes der Begehung von Straftaten im Rahmen einer kriminellen Verbindung insofern erfüllt.

V.3. Weitere Voraussetzung für eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 SPG ist neben dem Verdacht eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, dass alternativ der Betroffene entweder im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.

Im vorliegenden Fall hat sich ergeben, dass der Bf im Verdacht steht, als führendes Mitglied einer kriminellen Organisation gemäß §§ 278, 278a StGB tätig geworden zu sein. Somit ist die erste der beiden alternativen Voraussetzungen erfüllt. Die zweite (der beiden alternativen) Voraussetzung(en) [„oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint“] kann insofern dahingestellt bleiben. Die diesbezüglichen Einwendungen des Bf gehen insofern ins Leere.

V.4. Die gegenständliche bescheidmäßige Aufforderung gemäß § 65 Abs. 1 SPG zur erkennungsdienstlichen Behandlung des Bf erfolgte sohin rechtmäßig.

V.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 SPG (vgl. VwGH 14.06.2014, 2013/01/0134 mwN; 28.01.2020, Ra 2019/01/0480).

VI.3. Außerdem ist die konkrete Beurteilung der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie des Betroffenen stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer